

Rundschreiben 05/2010

Thema: Vollstreckung ausländischer Bußgeldentscheidungen / Verkehrsrecht

Seit Jahren wird in der öffentlichen Debatte immer wieder darauf hingewiesen, dass „demnächst“ damit zu rechnen ist, dass auch Bußgeldbescheide und Geldstrafen aus anderen Ländern der EU in Deutschland vollstreckt werden können. Nachdem der entsprechende EU-Rahmenbeschluss lange hat auf sich warten lassen und auch die Umsetzung in nationales Recht erheblich verzögert wurde, liegt nunmehr ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses vor. Das Gesetz ist zwar noch nicht endgültig beschlossen, allerdings ist nach derzeitigem Kenntnisstand damit zu rechnen, dass in Kürze das Gesetz beschlossen wird. Das Gesetz soll aller Voraussicht nach zum 01.10.2010 in Kraft treten.

Dies würde bedeuten, dass ab dem 01.10.2010 Geldsanktionen aus Verkehrsverstößen im europäischen Ausland, welche über einen Betrag von mehr als 70,00 € lauten, in Deutschland vollstreckt werden können.

Auch wenn das entsprechende Gesetz voraussichtlich erst im Oktober in Kraft tritt, kann das Gesetz auch Konsequenzen für Verkehrsverstöße haben, die noch vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen werden. Im Hinblick auf die herannahende Urlaubszeit sollte man bereits jetzt auf die kommenden Neuregelungen „gefasst sein“.

1. Voraussichtliches Inkrafttreten und Vollstreckung von Geldbußen wegen „Altverstößen“:

Nach dem bisherigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird es so sein, dass für die Frage, ob eine ausländische Entscheidung über die Ahndung eines Verkehrsverstößes in Deutschland vollstreckbar ist, nicht die Frage ausschlaggebend ist, wann der Verkehrsverstoß **begangen** wurde, sondern wann die ausländische Behörde die Entscheidung über die zu verhängende Sanktion gefällt hat. Entscheidend ist also letztendlich, wann im Ausland eine **Entscheidung ergangen** ist, die einem deutschen Bußgeldbescheid oder einer deutschen gerichtlichen Entscheidung entspricht.

Dies bedeutet also im Ergebnis, dass für Verstöße, die in den nächsten Monaten, aber noch vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 01.10.2010 begangen werden, die Geldsanktion in Deutschland vollstreckt werden kann, wenn die behördliche Entscheidung über die Bestrafung erst nach dem 30.09.2010 erfolgt, also ein Bußgeldbescheid oder ähnliches ergeht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für den Fall, dass ein Gericht über die Ahndung des Verkehrsverstößes entscheidet (also wenn von vorneherein das Gericht über den Verstoß zu entscheiden hat oder wenn aufgrund eines Einspruchs es zu einer gerichtlichen Ent-

scheidung kommt), maßgeblich für die Frage, ob eine Vollstreckung erfolgen kann, der Zeitpunkt der **Rechtskraft** der gerichtlichen Entscheidung ist.

Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass auch Verstöße, die bereits in der Vergangenheit begangen worden sind oder eben jetzt noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen werden, in Deutschland vollstreckt werden können, wenn Einspruch eingelegt ist und die gerichtliche Entscheidung auf den Einspruch hin erst nach dem 30.09.2010 rechtskräftig wird.

Hierbei muss man insbesondere berücksichtigen, dass die gesetzlichen Fristen für die Verfolgung von Verkehrsverstößen im Ausland teilweise relativ lang sind. Es kann durchaus 1 bis 2 Jahre dauern, bis eine Bußgeldentscheidung ergeht und rechtskräftig wird bzw. bis dann in einem Einspruchsverfahren eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. In manchen Ländern kann erfahrungsgemäß sehr viel Zeit vergehen, bis ein Verkehrsverstoß geahndet wird.

Beispiel:

Ein deutscher Autofahrer begeht im Januar 2010 einen Verkehrsverstoß in Italien. Die italienische Verkehrsbehörde erlässt einen Bußgeldbescheid am 20. Oktober 2010. In diesem Fall kann das Bußgeld, wenn es nicht an die ausländische Behörde bezahlt wird, in Deutschland vollstreckt werden.

Wie bereits erwähnt, gilt dies auch, wenn eine gerichtliche Einspruchsentscheidung erst nach dem 30.09.2010 rechtskräftig wird.

Beispiel:

Ein deutscher Autofahrer hat im August 2009 einen Verkehrsverstoß in Österreich begangen. Gegen die Strafverfügung der österreichischen Verkehrsbehörde, die im November 2009 ergangen ist, hat er Einspruch eingelegt. Das zuständige Gericht entscheidet im September 2010 über den Einspruch und weist den Einspruch zurück. Gegen diese Entscheidung des Gerichts könnte Berufung eingelegt werden, die Berufungsfrist endet am 05. Oktober 2010. An diesem Tag wird das Urteil rechtskräftig. Auch in diesem Fall kann die österreichische Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden, da eine Rechtskraft nach dem 30.09.2010 eingetreten ist.

Diese Regelung muss letztendlich auch berücksichtigt werden bei der Frage, ob man gegen eine ausländische Bußgeldentscheidung derzeit Rechtsmittel einlegen soll, wenn zu befürchten ist, dass die Entscheidung hierüber erst nach dem 30.09.2010 rechtskräftig wird. Auf diesem Weg würde dann eine Entscheidung möglicherweise in Deutschland vollstreckbar, die ansonsten (wenn nämlich gegen eine jetzt ergehende Bußgeldentscheidung keine Rechtsmittel eingelegt werden) in Deutschland nicht vollstreckbar wäre.

Wie die Vollstreckung in der Praxis letztendlich aussieht, ist bisher nicht vorhersehbar. Insbesondere ist auch nicht vorhersehbar, ob in Zukunft ausländische Behörden praktisch „routinemäßig“ ihre Entscheidungen auch in Deutschland vollstrecken lassen oder ob die Vollstreckung möglicherweise nur in Fällen mit größerer Bedeutung vorgenommen wird. Wie sich hier die Praxis entwickelt, ist, da das entsprechende Gesetz ja auch noch nicht in Kraft ist, noch nicht absehbar.

Nach wie vor bleibt es aber dabei, dass – auch wenn eine ausländische Geldstrafe nicht in Deutschland vollstreckt wird – diese im Tatortland nach wie vor vollstreckt werden kann. Dies bedeutet, dass, solange Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, beispielsweise ein in Italien verhängtes Bußgeld dort bei einer Wiedereinreise nach Italien im Rahmen beispielsweise einer Verkehrskontrolle durchaus vollstreckt werden kann, und zwar möglicherweise sogar mit erheblichen Aufschlägen aufgrund hinzu gekommener Kosten und Zinsen.

Die Verfolgungsverjährung ist in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich und beträgt im Regelfall zwischen 1 und 2 Jahren.

2. Die so genannte Halterhaftung in einigen europäischen Ländern:

In einigen EU-Ländern ist es zulässig, ein Bußgeld gegen den Halter eines Fahrzeugs zu verhängen, ohne dass der Fahrer ermittelt werden muss bzw. wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann. Die Regelung geht weiter als die im deutschen Recht vorgesehene Regelung, wonach bei Halte- und Parkverstößen der Halter zur Tragung der Kosten verpflichtet werden kann. Nach ausländischem Recht sind teilweise echte Strafen (Bußgelder bzw. Geldstrafen) ausschließlich gegen den Halter möglich, selbst wenn er den Verstoß nicht begangen hat und auf den Verstoß auch keinen Einfluss hatte.

Dies bedeutet letztendlich, dass in Fällen, in welchen der Fahrzeughalter gegen einen Bußgeldbescheid einer ausländischen Behörde Einspruch mit der Begründung, er sei als Halter zum Tatzeitpunkt nicht gefahren, eingelegt hat, zwar die ausländische Behörde möglicherweise den Einspruch zurückweist, da aufgrund der bestehenden Halterhaftung die Tatsache, dass der Halter nicht der Fahrer ist, keine ausreichende Einspruchsbegründung darstellt. In diesen Fällen kann allerdings im Rahmen der Überprüfung, ob eine Vollstreckung zulässig ist, durch das insoweit zuständige Bundesamt für Justiz eine Vollstreckung abgelehnt werden. Aller Voraussicht nach wird es so sein, dass voraussichtlich ausländische Geldsanktionen dann nicht vollstreckt werden, wenn der Betroffene gegen den ausländischen Bußgeldbescheid Einspruch mit der Begründung eingelegt hat, er sei nicht der Fahrer gewesen, sondern lediglich der Halter, und dieser Einspruch ohne einen Nachweis des tatsächlichen Fahrers zurückgewiesen wurde.

3. Voraussichtliche Durchführung des Verfahrens der Vollstreckung in Deutschland:

Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass Voraussetzung für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung die Bewilligung des Vollstreckungshilfeersuchens durch das Bundesamt für Justiz in Bonn ist. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird die Vollstreckungsbewilligung im Regelfall erteilen, wenn die Vollstreckungsvoraussetzung gegeben ist und kein Bewilligungshindernis entgegensteht. Vor der Bewilligung ist dem Betroffenen eine 2-wöchige Anhörungsfrist einzuräumen.

Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens können Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben werden, wobei allerdings grundsätzlich natürlich die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung zu beachten ist.

Es empfiehlt sich also auf jeden Fall, bereits im Einspruchsverfahren gegen die ausländische Entscheidung vorzugehen, sobald diese zugestellt wird.

Hier bedarf es im Regelfall allerdings auf jeden Fall der Beiziehung eines Anwalts, möglicherweise insbesondere eines Anwalts im Tatortland (ggf. unter Vermittlung eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwalts). Bereits im Anhörungsverfahren sollten Einwendungen gegen die Vollstreckung einer Entscheidung erhoben werden.

Wird die Vollstreckung durch das BfJ bewilligt, kann gegen diese Bewilligung allerdings nochmals innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden.

4. Weitergeltung der bisher bereits gültigen Vollstreckungsabkommen:

Unverändert bleiben zunächst bereits bestehende Vollstreckungsabkommen. Dies betrifft

insbesondere das bereits seit einigen Jahren bestehende Vollstreckungshilfeübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich, wonach österreichische Bußgelder bereits ab einem Betrag von 25,00 € in Deutschland vollstreckt werden können. Daran wird sich auch nichts ändern, so dass österreichische Entscheidungen nach wie vor aufgrund des bestehenden Übereinkommens zwischen Deutschland und Österreich vollstreckt werden (wobei dieses Übereinkommen weiter geht, als die nunmehrige gesetzliche Regelung aufgrund der EU-Vorschriften).

Eine Vollstreckung von Entscheidungen aus den Nicht-EU-Ländern ist derzeit nicht vorgesehen und auch zumindest derzeit nicht in Planung.

5. Voraussichtliches Inkrafttreten zum 01. Oktober 2010:

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die oben dargelegten Informationen sich auf den derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens beziehen. Aller Voraussicht nach wird das Gesetz wohl in der vorgesehenen Form in Kraft treten. Allerdings kann dies natürlich noch nicht mit letzter Sicherheit vorhergesehen werden, auch der genaue Inhalt der zukünftigen gesetzlichen Regelung ist natürlich erst sicher, wenn das Gesetz letztendlich durch Bundestag und Bundesrat beschlossen ist.

6. Verschärfte Alkoholkontrollen in Tschechien:

In diesem Zusammenhang ist auf eine neue Entwicklung in unserem Nachbarland hinzuweisen.

In der Tschechischen Republik gilt (seit längerem) die sog. „0,00 Promille-Grenze“. Das Fahren unter jeglicher Art von Alkoholeinfluss steht daher in der Tschechischen Republik unter Strafe, wobei teilweise sehr drakonische Strafen verhängt werden.

Nach Mitteilung des ADAC ist es seit Beginn des Jahres darüber hinaus so, dass die tschechischen Behörden in ganz massivem Umfang Alkoholkontrollen durchführen. Die Alkoholkontrollen werden inzwischen praktisch routinemäßig bei jeder Verkehrskontrolle (auch ohne konkreten Verdacht auf Alkoholisierung) vorgenommen. Die Mitwirkung an der Messung (bei welcher die Atemluft gemessen wird) ist zwingend und kann nicht verweigert werden, bei einer Verweigerung muss mit einer erheblichen Geldbuße und auch mit einem Führerscheinentzug gerechnet werden. Auf Alkoholfahrten stehen erhebliche Geldstrafen und auch Gefängnisstrafen.

Das Risiko, in Tschechien sich einer Alkoholfahrt schuldig zu machen und dann auch entsprechend bestraft zu werden, ist daher inzwischen deutlich erhöht. Im Zusammenhang mit der Ahndung von Verkehrsverstößen im Ausland muss auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.